

Handlungshilfe für pflegende Angehörige während der Corona-Pandemie

Was ist präventiv zu beachten?

Aktuell tragen rund 4,7 Millionen pflegende Angehörige in Deutschland dazu bei, unser Gesundheitssystem in dieser herausfordernden Zeit stabil zu halten. Diese Menschen sichern damit die Versorgung der rund 2,6 Millionen Pflegebedürftigen, die zu Hause versorgt werden, und unterstützen die Gruppe der professionell Pflegenden. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie sind in der häuslichen Pflege bestimmte Hygienemaßnahmen zu beachten, um sich selbst, aber auch die zu pflegende Person zu schützen.

Versicherungsschutz

Pflegende Angehörige sind automatisch und kostenfrei unfallversichert – auch bei einer Infektion mit dem Coronavirus, wenn diese nachweislich im Zusammenhang mit der versicherten Pflegetätigkeit stattgefunden hat. Tests auf das Coronavirus, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflegetätigkeit durchgeführt werden, stehen ebenfalls unter Versicherungsschutz.

Meldungen erfolgen über den regulären Weg des Onlineportals unter www.ukbw.de/unfallanzeige.

Grundsätzliche Hygienemaßnahmen

Pflegende Angehörige sollten grundsätzlich die AHA-L-Formel (Abstand – Hygiene – Alltag mit Maske – Lüften) beachten, um sich selbst und andere zu schützen:

1

Abstand halten

Auch wenn die Einhaltung der sozialen Distanz insbesondere für pflegende Angehörige und die Gruppe der Pflegebedürftigen schwierig ist: Halten Sie, wenn möglich, Abstand. Gegenseitiges ins Gesicht fassen, Anamen, Küssen oder Umarmen sollte vermieden werden.

2

Gründliches Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden)

Das gründliche regelmäßige Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden) mit hautschonender Seife ist entscheidend, um die Keimzahl auf den Händen zu reduzieren. Händewaschen ist beispielsweise erforderlich: vor Pflegebeginn, vor dem Essen, beim Umgang mit Lebensmitteln, nach jedem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, vor und nach dem Versorgen der zu pflegenden Person mit direktem Körperkontakt, vor und nach dem Abnehmen von Mund-Nasen-Bedeckungen.

3

Husten und Niesen

Beim Husten oder Niesen Abstand von anderen Personen halten und wegrehen. In die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch husten oder niesen. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen.

4

Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken wird pflegenden Angehörigen grundsätzlich empfohlen. Kann der Abstand von 1,5 Metern beim Tragen von medizinischen Masken nicht eingehalten werden, sollte auch die pflegebedürftige Person eine solche Maske tragen. Detaillierte Regelungen zur Maskenpflicht sind in der jeweils gültigen **Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg** zu finden.

5

Lüften der Räume

Empfohlen wird ein regelmäßiges Lüften. Versuchen Sie die Lüftungszeit entsprechend der Pflegesituation und Ihres Aufenthaltes bei Ihrem pflegebedürftigen Angehörigen anzupassen.

6

Tests auf das Coronavirus

Nutzen Sie das Angebot der kostenlosen Bürgertests, die in Testzentren, Apotheken oder Praxen durchgeführt werden.

Zusätzliche Informationen für pflegende Angehörige

Anspruch auf Hilfsmittel

Als pflegende Angehörige Person haben Sie Anspruch auf die zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel, wie Schürzen, Handschuhe oder Schutzmasken: **Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung**

Ein Antrag auf bestimmte Pflegehilfsmittel kann bei der Pflegekasse gestellt werden.

Eigenes Wohlbefinden im Blick haben

Planen Sie feste Pausenzeiten für ausgewogene Mahlzeiten und Bewegung sowie Zeit für Ihre Lieblingsaktivitäten ein. Wichtig ist es, dass Sie sich bei Ihrer Pflegekasse oder Ihrem Pflegestützpunkt Rat und Hilfe suchen, wenn Sie an Ihre Grenzen kommen: www.bw-pflegestuetzpunkt.de

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung kann derzeit auf 20 Tage ausgedehnt werden: **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**

Pflegezeit (6 Monate) und Familienzeit (24 Monate) sind derzeit flexibler gestaltbar: **BMFSFJ**

Verhinderungspflege können Sie in Anspruch nehmen, wenn entfernte Verwandte, Freunde oder Nachbarn Sie bei der Betreuung Ihrer oder Ihres Angehörigen unterstützen. Lassen Sie sich hierzu im Pflegestützpunkt oder bei der Pflegekasse beraten: www.bw-pflegestuetzpunkt.de

Kurzzeitpflege

Während der Pandemie können nicht nur Plätze der stationären Kurzzeitpflege genutzt werden, sondern auch Einrichtungen der Rehabilitation oder Krankenhäuser. Lassen Sie sich hierzu im Pflegestützpunkt oder bei der Pflegekasse beraten: www.bw-pflegestuetzpunkt.de

Den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 Euro können Sie für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen. Informationen hierzu finden Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Pflegerettungsschirm zur Stabilisierung der Pflege

Kann der ambulante Pflegedienst oder eine Vertretung die Versorgung nicht mehr sicherstellen, können Sie diese auch durch andere Leistungserbringende durchführen lassen. Diese Kosten für die Inanspruchnahme können bis zu drei Monate durch die Pflegekasse erstattet werden. Informieren Sie sich hierzu bei Ihrer Pflegekasse.

Kontakt und Ansprechpersonen

Die Unfallkasse ist Ihr starker Partner in Sachen Sicherheit und Gesundheit. Die Ansprechpersonen für pflegende Angehörige finden Sie unter: www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/ansprechpartner/in-der-region

Auf der UKBW-Website finden Sie weitere Informationen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit während der Coronapandemie sowie zum Versicherungsschutz:
www.ukbw.de/coronavirus



www.ukbw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0 | www.ukbw.de/kontakt